

Freie Demokratische Partei
Bundesschiedsgericht
Beschluss

Verkündet am 27. April 2017

Dr. Thomas Hahn

Az: B 05-07/X-16

Geschäftsführer

In dem Schiedsgerichtsverfahren

des Herrn [...], [...], [...]

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

gegen

FDP-Stadtverband [...], vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden [...], [...], [...]

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

hat das Bundesschiedsgericht der Freien Demokratischen Partei (FDP) aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. April 2017 durch die Präsidentin Dyckmans, den Vizepräsidenten Dr. Frehse und die weiteren Beisitzer Nüsch, Moritz und Reichelt beschlossen:

1. Auf die Beschwerde des Antragstellers hin wird der Beschluss des Landesschiedsgerichts [...] vom 27. August 2016 ergänzt indem festgestellt wird, dass der Antragsgegner anerkannt hat, dass zum Stadtparteitag des FDP Stadtverbandes [...] vom 24. April 2015 nicht ordnungsgemäß geladen worden ist.
2. Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.
3. Das Verfahren ist kostenfrei. Außergerichtliche Kosten und Auslagen der Verfahrensbeteiligten sind nicht erstattungsfähig.

Gründe:

I.

Der Antragsteller und Beschwerdeführer (künftig Antragsteller– ASt) ficht die auf dem **Stadtparteitag der FDP [...] am 22. April 15** stattgefundenen Wahlen und alle dort getroffenen Beschlüsse mit der Begründung an, dass zu dem Parteitag von dem unzuständigen Organ eingeladen worden sei. Der einladende Ortsvorsitzende sei nicht ordnungsgemäß gewählt gewesen, was das Bundesschiedsgericht in seiner Entscheidung vom 24.April 2015 festgestellt habe.

Der ASt hat beantragt,

festzustellen, dass

- 1) zum Stadtparteitag nicht ordnungsgemäß geladen worden ist,
- 2) alle auf dem Stadtparteitag gefassten Beschlüsse und Handlungen nichtig sind,
- 3) das Protokoll vom 22. April 2015 nichtig ist.

Der Antragsgegner (AG) hat in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesschiedsgericht (LSchG) am 27.08.16 laut Protokoll den Antrag des ASt **zu 1)** anerkannt und im Übrigen beantragt,

die Anträge zurückzuweisen.

Mit am 26. August 2016 beim LSchG eingegangenem Schreiben hat der ASt die Richter [...], [...], [...], [...] und [...] wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Mit am 27. April 2016 um 8:19 Uhr beim LSchG eingegangenem Fax hat sich der ASt unter Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für den Termin entschuldigt und die Anberaumung eines neuen Termins beantragt.

Das LSchG hat mit Beschluss vom 27. August 2016, berichtigt durch Beschluss vom 27. Oktober 2016 festgestellt, dass die auf dem Stadtparteitag vom 22. April 2015 getroffenen Beschlüsse unwirksam sind und im Übrigen die Anträge zurückgewiesen.

Zur Begründung hat das Gericht ausgeführt, ein Anspruch auf Vertagung bestehe nicht, da das LSchG gem. § 22 Abs. 2 Schiedsgerichtsordnung – SchGO – berechtigt sei, auch in Abwesenheit des ASt zu verhandeln und entscheiden. Der ASt sei mit der Ladung darauf hingewiesen worden. Auch habe er ausreichend Gelegenheit gehabt, zu allen entscheidungserheblichen Gesichtspunkten vorzutragen.

Das LSchG habe auch in der Besetzung [...], [...], [...] entscheiden können, da der Befangenheitsantrag des ASt missbräuchlich sei.

In der Sache sei festzustellen, dass die auf dem Stadtparteitag getroffenen Beschlüsse unwirksam seien, da der den Parteitag einberufende Stadtvorstand nicht

satzungsgemäß gewählt und daher nicht zu dem Parteitag habe einladen dürfen, so dass die dort gefassten Beschlüsse unwirksam seien. Entsprechend erkenne der AG insoweit die Berechtigung des Antrags des ASt an. Für eine isolierte Feststellung der nicht ordnungsgemäßen Einladung zum Stadtparteitag sowie der Nichtigkeit des Protokolls fehle das Rechtsschutzinteresse, insoweit sei der Antrag zurückzuweisen.

Mit seiner am 17. Oktober 2016 eingegangenen und mit Schreiben vom 21. November 2016 begründeten Beschwerde verfolgt der ASt sein Begehren weiter. Er trägt vor, das LSchG habe nicht in der Besetzung entscheiden dürfen, da die Richter befangen seien. Da seinem Antrag auf Vertagung trotz Vorlage eines Attests nicht stattgegeben worden sei, rügt er die Verletzung rechtlichen Gehörs und trägt in der Sache vor, auch für die Feststellung der Rechtswidrigkeit der sonstigen Handlungen und der Nichtigkeit des Protokolls fehle es nicht am Rechtsschutzinteresse. Im Übrigen habe der AG den Antrag auf Feststellung der nicht ordnungsgemäßen Einladung anerkannt.

Der ASt stellt

den Antrag aus dem Beschwerdeschriftsatz vom 16. Oktober 2016, wobei der Antrag zu 3) hilfsweise gestellt wird.

Der AG beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Er beruft sich auf die ergangene Entscheidung.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Beteiligten nebst Anlagen sowie den Akteninhalt Bezug genommen.

II.

Die Beschwerde hat nur zum Teil Erfolg.

Zunächst ist nicht zu beanstanden, dass die Entscheidung des LSchG durch die von dem Befangenheitsantrag betroffenen Richter [...], [...] und [...] ergangen ist, denn das LSchG hat den Befangenheitsantrag zu Recht als missbräuchlich abgelehnt.

Zwar enthalten die §§ 44 f. ZPO, die über § 30 SchGO auch für das Schiedsgerichtsverfahren gelten, Regelungen über das Verfahren zur Behandlung eines Ablehnungsgesuchs und bestimmen, dass das Gericht, dem der Abgelehnte angehört, ohne dessen Mitwirkung zur Entscheidung auf der Grundlage einer dienstlichen Äußerung des abgelehnten Richters berufen ist. In Rechtsprechung und Literatur ist allerdings anerkannt, dass der abgelehnte Richter ein Ablehnungsgesuch selbst ablehnen kann, ohne dass es der Durchführung des Verfahrens nach §§ 44 f. ZPO bedarf, wenn das Gesuch als rechtsmissbräuchlich zu qualifizieren ist. Aus Gründen der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens soll der abgelehnte

Richter in klaren Fällen eines unzulässigen oder rechtsmissbräuchlich angebrachten Ablehnungsgesuchs an der weiteren Mitwirkung nicht gehindert sein (s. BVerfG 1 BvR 2853/11 vom 11. März 2013). Abweichend vom Wortlaut des § 45 Abs. 1 ZPO entscheidet der Spruchkörper ausnahmsweise in alter Besetzung unter Mitwirkung des bzw. der abgelehnten Richter über unzulässige Ablehnungsgesuche in bestimmten Fallgruppen. Hierzu zählen z.B. die Ablehnung eines ganzen Gerichts als solchen (s. z.B. BVerwG vom 29. Januar 2014 – 7 C 13.13) und das rechtsmissbräuchliche Gesuch (s. BVerfG 1 BvR 3084/06 vom 20. Juli 2007).

Zutreffend weist das LSchG darauf hin, dass der ASt pauschale Vorwürfe gegen alle Richter des Gerichts vorgebracht hat, ohne im Einzelnen die Besorgnis der Befangenheit für jeden abgelehnten Richter darzulegen. Dies räumt der ASt in der Beschwerdeschrift selbst ein. Soweit er weiter vorträgt, die Ablehnung richte sich vorrangig gegen den Präsidenten des Schiedsgerichts [...], aber auch gegen jeden die Verfahrensleitung übernehmenden Richter, den er ja nicht benennen könne, da er nicht wissen könne, wer urlaubsbedingt die Verfahrensleitung übernehme, verdeutlicht dies nochmals die pauschale Ablehnung, ohne dass substantiiert dargetan wird, aus welchen Tatsachen und Vorgängen sich die Besorgnis der Befangenheit jedes einzelnen Richters ergeben soll.

Selbst wenn man hinsichtlich des Befangenheitsantrags gegen den Gerichtspräsidenten [...] im Vortrag des ASt über die pauschale Ablehnung hinaus Gründe dargetan sähe, könnte auch dies der Beschwerde nicht zum Erfolg verhelfen. Weder ist ersichtlich, dass vom Standpunkt der Partei aus genügend objektive Gründe vorliegen, die in den Augen eines vernünftigen Betrachters geeignet sind (vgl. BGH, Beschluss vom 14. Mai 2002 – XI ZR 388/01, m. w. N.) in der Verfahrensleitung des Gerichtspräsidenten bei gebotener objektiven Würdigung (Hüßtege in: Thomas/Putzo, ZPO, § 42 Rnr. 9) Anlass zur Besorgnis der Befangenheit geben könnten, noch ist allein die Tatsache, dass der Präsident an einer Entscheidung mitgewirkt hat, die durch das Bundesschiedsgericht aufgehoben wurde, geeignet, die Besorgnis der Befangenheit zu begründen.

Soweit der ASt schließlich auf angebliche Fehler der Geschäftsstelle des LSchG abstellt, ist auch dieses Vorbringen völlig ungeeignet eine Befangenheit der Richter darzutun.

Eine Zurückverweisung an das LSchG wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs, wie vom ASt mit dem Hauptantrag beantragt, kommt nicht in Betracht. Es bestehen bereits erhebliche Bedenken an einer ordnungsgemäßen Entschuldigung des ASt für sein Fernbleiben am Sitzungstag. Dies kann jedoch dahingestellt bleiben, da selbst bei Vorliegen eines Verstoßes gegen die Gewährung rechtlichen Gehörs, das Beschwerdegericht gemäß § 538 ZPO i.V.m. § 30 SchGO zur Entscheidung in der Sache verpflichtet ist; die Voraussetzungen des § 538 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Die Beschwerde hat mit dem Hilfsantrag zum Teil Erfolg.

Soweit das LSchG auch den Feststellungsantrag zu 1) zurückgewiesen hat, führt es in den Entscheidungsgründen aus, dass für eine isolierte Feststellung der nicht ordnungsgemäßen Einladung das Feststellungsinteresse fehle. Dabei erkennt es aber, dass der AG den Antrag insoweit gemäß Protokoll in der mündlichen

Verhandlung vor dem LSchG am 27. August 2016 anerkannt hat. Ob dies aufgrund eines Fehlers geschah und der AG – wie in den Gründen des Beschlusses des LSchG ausgeführt – die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Beschlüsse anerkennen wollte, kann dahinstehen. Das tatsächlich erklärte Anerkenntnis muss auch im Tenor zum Ausdruck kommen.

Daher ist der Beschluss des LSchG zu ergänzen und festzustellen, dass der AG anerkannt hat, dass zum Stadtparteitag nicht ordnungsgemäß geladen worden ist.

Soweit der ASt mit seiner Beschwerde weiter die Feststellung der Nichtigkeit der auf dem Parteitag vorgenommenen sonstigen Handlungen sowie des Protokolls begehrt, hat die Beschwerde keinen Erfolg.

Für eine isolierte Feststellung der satzungsgemäßen Feststellungen, der Tagesordnung, des Geschäftsberichts des Vorstands sowie des Kassen- und Rechenschaftsberichts des Schatzmeisters besteht kein Feststellungsinteresse. Die Tagesordnung sowie die Berichte des Vorstands und des Schatzmeisters sind Voraussetzung für die anschließend zu fassenden Beschlüsse. Mit der Unwirksamkeit der Beschlüsse verlieren auch die vorangegangenen Berichte ihre Bedeutung. Eine inhaltliche Unrichtigkeit dieser tatsächlichen Feststellungen hat der ASt darüber hinaus weder behauptet, noch ist sie ersichtlich.

Schließlich kommt auch die Feststellung der Nichtigkeit des Protokolls nicht in Betracht. Der ASt hat nicht dargetan, inwieweit in dem Protokoll etwas protokolliert wurde, was nicht, so nicht oder anders stattgefunden hat. Auch wenn die auf dem Stadtparteitag gefassten Beschlüsse unwirksam sind, so sind sie in der im Protokoll festgehaltenen Weise zustande gekommen. Etwas anderes besagt das Protokoll nicht und kann es auch nicht besagen. Inhaltliche Fehler des Protokolls hat der ASt weder behauptet noch dargetan. Auch der ASt geht davon aus, dass Parteimitglieder ein Recht auf Information zu Beschlüssen haben, gleich ob sie gültig oder ungültig sind (s. SS des ASt vom 21.11.16 S. 5 Mitte). Das heißt, ein Protokoll ist – wenn keine sonstigen Fehler vorliegen - ordnungsgemäß und richtig, auch wenn sich später herausstellt, dass die protokollierten Beschlüsse oder Wahlen unwirksam sind.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 28 SchGO.

Dyckmans

Dr. Frehse

Nüsch

Dr. Frehse ist wegen Urlaubs gehindert zu unterschreiben; Dyckmans, 14. Juni 2017

Moritz

Reichelt